

Synopse

**Änderung der Landratsverordnung**

	<b>Änderung der Landratsverordnung</b>
	<i>Der [Autor]</i> (Erlassen durch den Landrat am ..... )
	<b>I.</b>
	GS II A/2/3, Landratsverordnung vom 13. April 1994 (Stand 30. Juni 2010), wird wie folgt geändert:
<b>Landratsverordnung</b>	<b>Landratsverordnung</b> <b>(LRV)</b>
vom 13. April 1994 (Stand 30. Juni 2010)	
<i>Der Landrat des Kantons Glarus,</i>	
gestützt auf Artikel 86 Absatz 1 der Kantonsverfassung (KV) <sup>1)</sup>	
<i>beschliesst:</i>	
<b>Art. 4</b>  <sup>1</sup> Nach der Konstituierung des Rates und nach jeder späteren Wahlgenehmigung legt jedes Mitglied, dessen Wahl gültig erklärt worden ist, den Eid oder das Gelübde ab.  <sup>2</sup> Vor der Eidesleistung erheben sich alle Anwesenden von den Sitzen.	<b>Art. 4</b> <u>Eidesformel, Gelübde</u>

<sup>1)</sup> GS I A/1,

<p><sup>3</sup> Der Präsident lässt die Eidesformel vorlesen, welche lautet: «Ich gelobe und schwöre, die Verfassung und die verfassungsmässigen Gesetze streng zu befolgen, die Rechte und Freiheiten des Volkes und der Bürger zu achten und die Vorschriften und Pflichten meines Amtes treu und gewissenhaft zu erfüllen, so wahr als ich bitte, dass mir Gott helfe.» Wer den Eid leistet, spricht stehend und mit erhobenen Schwur fingern die Worte: «Dieses schwöre ich.»</p> <p><sup>4</sup> Wer den Eid nicht leisten will, legt ein Gelübde ab. Die Gelübdeformel lautet: «Ich gelobe, die Verfassung und die verfassungsmässigen Gesetze streng zu befolgen, die Rechte und Freiheiten des Volkes und der Bürger zu achten und die Vorschriften und Pflichten meines Amtes treu und gewissenhaft zu erfüllen.» Wer das Gelübde ablegt, spricht stehend die Worte: «Dieses gelobe ich.»</p> <p><sup>5</sup> Wer weder den Eid noch das Gelübde leistet, darf an den Verhandlungen des Landrates und seiner Kommissionen nicht teilnehmen.</p>	<p><sup>3</sup> Der Präsident lässt die Eidesformel vorlesen, welche lautet: «Ich gelobe und schwöre, die Verfassung und die verfassungsmässigen Gesetze streng zu befolgen, die Rechte und Freiheiten des Volkes und der <del>Bürger</del><u>Menschen</u> zu achten und die Vorschriften und Pflichten meines Amtes treu und gewissenhaft zu erfüllen, so wahr als ich bitte, dass mir Gott helfe.» Wer den Eid leistet, spricht stehend und mit erhobenen Schwur fingern die Worte: «Dieses schwöre ich.»</p> <p><sup>4</sup> Wer den Eid nicht leisten will, legt ein Gelübde ab. Die Gelübdeformel lautet: «Ich gelobe, die Verfassung und die verfassungsmässigen Gesetze streng zu befolgen, die Rechte und Freiheiten des Volkes und der <del>Bürger</del><u>Menschen</u> zu achten und die Vorschriften und Pflichten meines Amtes treu und gewissenhaft zu erfüllen.» Wer das Gelübde ablegt, spricht stehend die Worte: «Dieses gelobe ich.»</p>
<p><b>Art. 5</b></p> <p><sup>1</sup> Die in dieser Verordnung genannten Funktionen beziehen sich stets auf beide Geschlechter.</p>	<p><b>Art. 5</b> <u>Gleichstellung der Geschlechter</u></p>
<p><b>Art. 7</b> Fristen</p> <p><sup>1</sup> Die Einberufung mit Traktandenliste und Beratungsunterlagen hat spätestens zehn Tage vor der Sitzung zu erfolgen. Sie ist im Amtsblatt zu veröffentlichen.</p> <p><sup>2</sup> In dringlichen Fällen kann die Einberufung und die Zustellung der Unterlagen bis spätestens fünf Tage vor der Sitzung erfolgen.</p>	<p><sup>2</sup> In dringlichen Fällen kann die Einberufung und die Zustellung der Unterlagen bis spätestens fünf Tage vor der Sitzung erfolgen. <u>Die Öffentlichkeit ist angemessen zu informieren.</u></p>
<p><b>Art. 17</b></p> <p><sup>1</sup> Die Organe des Landrates sind:</p>	<p><b>Art. 17</b> <u>Organe</u></p>

<p>a. das Präsidium; b. das Büro; c. das erweiterte Büro; d. die Kommissionen; e. die Fraktionen; f. der Parlamentsdienst.</p>	
<p><b>Art. 24</b> Aufgaben</p> <p><sup>1</sup> Das Büro ist zuständig für:</p> <p>a. die Festsetzung der Geschäftsplanung und der Sitzungsdaten; b. die Wahl der Präsidenten und Mitglieder der besonderen Kommissionen; c. die Genehmigung der Landratsprotokolle; d. die Ermittlung der Ergebnisse von Abstimmungen und Wahlen; e. die Vorbereitung ratseigener Angelegenheiten; f. die Zuweisung von Ratsgeschäften an die Kommissionen; g. die Kontrolle von Geschäftsplanung und Stand der Kommissionsarbeit; h. die Dringlichkeitserklärung von Interpellationen; i. die Aufsicht über den Parlamentsdienst in Bezug auf den Ratsbetrieb; k. Beschwerden im Verkehr mit den Medien;</p>	<p>c. die Genehmigung der Landratsprotokolle; <u>sowie der Protokolle des erweiterten Büros;</u></p>

<p>l. die Festsetzung von ausserordentlichen Entschädigungen sowie die Bewilligung von Ausgaben landrätlicher Kommissionen bis zum Betrag von 20'000 Franken im Einzelfall;</p> <p>m. weitere Geschäfte, die ihm der Landrat zuweist oder für die kein anderes Ratsorgan zuständig ist;</p> <p>n. Anträge zur Änderung der Landratsverordnung;</p> <p>o. die Überwachung der Jahresplanung des Regierungsrates.</p> <p><sup>2</sup> Es kann von Regierungsrat und Kommissionen das Ausarbeiten von Mitberichten, zusätzlichen Berichten und Unterlagen verlangen.</p> <p><sup>3</sup> Es wird in seiner Tätigkeit durch den Parlamentsdienst und die Finanzkontrolle unterstützt.</p>	<p>o. die Überwachung der Jahresplanung des Regierungsrates-;</p> <p>p. die Berichtigung von durch den Landrat verabschiedeten Erlasstexten bei offensichtlichen Versehen oder in einfachen Fällen;</p> <p>q. die Bedienung der elektronischen Abstimmungsanlage;</p> <p>r. die Prüfung und Weiterleitung eines Auskunftsbegehrens nach Artikel 23 Absatz 3 des Kantonalbankgesetzes<sup>1)</sup> an die Kantonalbank oder ihre Revisionsstelle.</p> <p><sup>1a</sup> Es kann Beschlüsse auf dem Zirkularweg fassen.</p> <p><sup>3</sup> Es wird in seiner Tätigkeit durch den <del>Parlamentsdienst und die</del> Finanzkontrolle unterstützt.</p>
<p><b>Art. 26</b> Allgemeine Bestimmungen</p> <p><sup>1</sup> Die Kommissionen dienen dem Landrat zur Vorbereitung seiner Beratungsgegenstände, zur Ausübung der Oberaufsicht und für besondere Untersuchungen.</p>	<p><sup>1a</sup> Sie haben das Recht, Motionen und Postulate in ihrem Zuständigkeitsbereich einzureichen. Dazu ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Kommissionsmitglieder erforderlich.</p>

<sup>1)</sup> GS IX B/31/1

<p><sup>2</sup> Sie beraten die ihnen zugewiesenen Ratsgeschäfte, treffen die notwendigen Abklärungen und erstatten dem Landrat Bericht und Antrag.</p> <p><sup>3</sup> Das zuständige Mitglied des Regierungsrates nimmt in der Regel mit beratender Stimme an den Sitzungen teil.</p> <p><sup>4</sup> Soweit die Kommissionen nichts anderes beschliessen, kann sich der zuständige Regierungsrat von Sachbearbeitern begleiten lassen. Der Beizug aussenstehender Sachverständiger durch die Kommissionen hat im Einvernehmen mit dem Landratsbüro zu erfolgen. Dieses benachrichtigt die Finanzkontrolle.</p> <p><sup>5</sup> Sachbearbeiter und Sachverständige haben in jedem Fall nur beratende Stimme.</p>	
<p><b>Art. 28</b> Amtdauer und Amtszeitbeschränkung</p> <p><sup>1</sup> Die Amtdauer in den ständigen Kommissionen beträgt vier Jahre.</p> <p><sup>2</sup> Einer ständigen Kommission gemäss Artikel 37 kann ein Mitglied höchstens während zwölf Jahren angehören, wovon höchstens vier als Präsident. Bei der Berechnung der Amtdauer wird ein angebrochenes Amtsjahr nicht gezählt. Für die Amtszeitbeschränkung fällt die Ersatzmitgliedschaft ausser Betracht.</p> <p><sup>3</sup> Vorbehalten bleiben die Fälle, in denen der Präsident oder ein Mitglied der betreffenden Kommission von Amtes wegen angehört.</p> <p><sup>4</sup> Für die Landesschatzungskommission, die Anwaltskommission, die Steuerrekurskommission und die Rekurskommission gemäss Energiegesetz besteht keine Amtszeitbeschränkung im Sinne dieser Verordnung.</p>	<p><sup>2</sup> Einer ständigen Kommission gemäss Artikel 37 kann ein Mitglied höchstens während zwölf Jahren angehören, wovon höchstens <u>vier Jahre</u> als Präsident. <u>Bei Erfolgt der Berechnung der Amtdauer wird ein angebrochenes Amtsjahr nicht gezählt. Amtsantritt während einer laufenden Legislatur, so ist eine einmalige Wiederwahl zum Präsidenten zulässig. Das Präsidium ist diesfalls auf sechs Jahre beschränkt.</u> Für die Amtszeitbeschränkung fällt die Ersatzmitgliedschaft ausser Betracht.</p>
	<p><b>Art. 28a</b> Abberufung Kommissionspräsident</p> <p><sup>1</sup> Der Landrat kann auf Antrag des Büros einen Kommissionspräsidenten aus wichtigen Gründen jederzeit abberufen.</p>

	<p><sup>2</sup> Als wichtiger Grund gilt jeder Umstand, welcher die Fortsetzung der Amtsausübung verunmöglicht oder unzumutbar macht.</p>
<p><b>Art. 34</b> Berichterstattung</p> <p><sup>1</sup> Die Kommissionen erstatten dem Landrat schriftlich Bericht über ihre Anträge, die Beratung sowie die Stellungnahmen wesentlicher Minderheiten und teilen den Abschluss der Beratungen dem Parlamentsdienst mit.</p> <p><sup>2</sup> Werden grössere Abweichungen zur regierungsrätlichen Vorlage beschlossen, unterbreitet die Kommission dem Landrat eine bereinigte Fassung der gesamten Vorlage; die Abweichungen sind hervorzuheben oder der ursprünglichen Fassung gegenüber zu stellen.</p> <p><sup>3</sup> Der Kommissionspräsident kann den schriftlichen Bericht im Ratsplenum mündlich ergänzen oder kommentieren.</p> <p><sup>4</sup> Ausnahmsweise, vor allem in dringlichen oder einfachen Fällen, kann der Kommissionspräsident anstelle eines schriftlichen Berichtes die Anträge und Stellungnahmen der Kommission auch mündlich vortragen.</p>	<p><sup>1</sup> Die Kommissionen erstatten dem Landrat schriftlich Bericht über ihre Anträge, die Beratung sowie die Stellungnahmen wesentlicher Minderheiten und teilen den Abschluss der Beratungen dem <del>Parlamentsdienst</del> <u>Ratssekretariat</u> mit.</p> <p><sup>5</sup> Die vorberatende Kommission kann andere Kommissionen bei sachübergreifenden Geschäften zu einem Mitbericht einladen.</p>
<p><b>Art. 35</b> Vertraulichkeit</p> <p><sup>1</sup> Die Kommissionssitzungen sind vertraulich. Die Teilnehmer sind nicht befugt, über Angelegenheiten, die ihrer Natur nach vertraulich zu behandeln sind, Aussagen zu machen.</p> <p><sup>2</sup> Die Sitzungsprotokolle und Unterlagen dürfen nur den Mitgliedern und Ersatzmitgliedern der betreffenden Kommission zugänglich gemacht werden. Vorbehalten bleiben die Vorschriften zum Informationsaustausch zwischen den Aufsichtskommissionen.</p> <p><sup>3</sup> Die Kommissionsmitglieder können, unter Wahrung des Amtsgeheimnisses, ihre Fraktionen über die Ergebnisse der Kommissionsberatungen unterrichten.</p>	<p><sup>3</sup> <i>Aufgehoben.</i></p>

	<p><sup>4</sup> Über die Einsichtnahme in Sitzungsprotokolle und Unterlagen abgeschlossener Geschäfte zu wissenschaftlichen Zwecken entscheidet das Büro.</p>
<p><b>Art. 39</b> Anträge</p> <p><sup>1</sup> Anträge der Aufsichtskommissionen, insbesondere bei der Behandlung des Budgets, der Jahresrechnung und des Amtsberichtes, sind je nach Verbindlichkeit der Forderung den Motionen oder Postulaten gleichgestellt. Über deren Überweisung entscheidet der Rat nach der Stellungnahme des Regierungsrates bei der Behandlung des entsprechenden Geschäfts.</p>	<p><b>Art. 39</b> <i>Aufgehoben.</i></p>
<p><b>Art. 43</b> Geschäftsprüfungskommission</p> <p><sup>1</sup> Die Geschäftsprüfungskommission überwacht und prüft, soweit diese Aufgabe durch Gesetz nicht einer anderen Aufsichtskommission übertragen ist, aufgrund eigener Kontrollen und der Berichte die Amts- und Geschäftsführung:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>a. des Regierungsrates;</li><li>b. der einzelnen Departemente;</li><li>c. der kantonalen Verwaltung;</li><li>d. der kantonalen Anstalten;</li><li>e. der Gerichte.</li></ul> <p><sup>2</sup> Sie achtet dabei insbesondere auf Rechtmässigkeit, Wirksamkeit und Wirtschaftlichkeit der betreffenden Amts- bzw. Geschäftsführung.</p> <p><sup>3</sup> Sie nimmt Stellung zum Amtsbericht und sofern notwendig zu Geschäftsberichten der kantonalen Anstalten.</p> <p><sup>4</sup> Sie überwacht die staatliche Tätigkeit auch während des laufenden Geschäftsjahres und stellt gegebenenfalls dem Landrat Bericht und Antrag; überdies nimmt sie Stellung zu eingegangenen Beschwerden.</p>	<p><sup>3</sup> Sie nimmt Stellung zum <del>Amtsbericht</del> <u>Tätigkeitsbericht</u> und sofern notwendig zu Geschäftsberichten der kantonalen Anstalten.</p>

<p><sup>5</sup> Sie nimmt Stellung zum Stand der Umsetzung der Legislaturplanung.</p> <p><sup>6</sup> Sie überwacht den Vollzug von Aufträgen, welche die Landsgemeinde oder der Landrat erteilt haben.</p> <p><sup>7</sup> Sie wird in ihrer Tätigkeit durch den Parlamentsdienst unterstützt.</p> <p><sup>8</sup> Sie kann über ihre Tätigkeit jederzeit Bericht und Antrag stellen. Das Geschäft ist beförderlich zu behandeln.</p>	<p><sup>6</sup> Sie überwacht <u>in ihrem Zuständigkeitsbereich</u> den Vollzug von Aufträgen, welche die Landsgemeinde oder der Landrat erteilt haben.</p> <p><sup>7</sup> Sie wird in ihrer Tätigkeit durch <del>den Parlamentsdienst</del><u>das Ratssekretariat</u> unterstützt.</p> <p><sup>8</sup> Sie kann über ihre Tätigkeit jederzeit Bericht und Antrag <u>an den Landrat</u> stellen. Das Geschäft ist beförderlich zu behandeln.</p>
<p><b>Art. 44</b> Finanzaufsichtskommission</p> <p><sup>1</sup> Die Finanzaufsichtskommission überwacht den gesamten kantonalen Finanzhaushalt gemäss den Grundsätzen der Haushaltsführung im Finanzhaushaltgesetz<sup>1)</sup>.</p> <p><sup>2</sup> Sie berät insbesondere den Finanzplan, das Budget inkl. Steuerfuss und gestützt auf den Revisionsbericht die Jahresrechnung.</p> <p><sup>3</sup> Sie prüft die von den anderen Kommissionen vorberatene, mit finanziellen Auswirkungen verbundenen Vorlagen und Geschäfte auf ihre finanzielle Tragweite, ihre Wirtschaftlichkeit und Einordnung in den Finanzplan und den gesamten staatlichen Finanzhaushalt.</p> <p><sup>4</sup> Sie wird in ihrer Tätigkeit durch die Finanzkontrolle und den Parlamentsdienst unterstützt.</p> <p><sup>5</sup> Sie kann über ihre Tätigkeit jederzeit Bericht und Antrag stellen. Das Geschäft ist beförderlich zu behandeln.</p>	<p><sup>3a</sup> Sie überwacht in ihrem Zuständigkeitsbereich den Vollzug von Aufträgen, welche die Landsgemeinde oder der Landrat erteilt haben.</p> <p><sup>4</sup> Sie wird in ihrer Tätigkeit durch die Finanzkontrolle und <del>den Parlamentsdienst</del><u>das Ratssekretariat</u> unterstützt.</p> <p><sup>5</sup> Sie kann über ihre Tätigkeit jederzeit Bericht und Antrag <u>an den Landrat</u> stellen. Das Geschäft ist beförderlich zu behandeln.</p>
<p><b>Art. 47</b> Finanzen und Steuern</p>	

<sup>1)</sup> GS VI A/1/2

<p><sup>1</sup> Die Kommission bearbeitet insbesondere Sachgeschäfte und Vorlagen zu folgenden Themen:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>a. Finanzen;</li><li>b. Steuern;</li><li>c. Personal (inkl. berufliche Vorsorge);</li><li>d. Organisation, Informatik.</li></ul>	<p>c. <del>Personal</del><u>Personalwesen</u> (inkl. berufliche Vorsorge);</p>
<p><b>Art. 49</b> Recht, Sicherheit und Justiz</p> <p><sup>1</sup> Die Kommission bearbeitet insbesondere Sachgeschäfte und Vorlagen zu folgenden Themen:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>a. Polizei, Strafuntersuchung;</li><li>b. Militär und Zivilschutz (Katastrophenhilfe);</li><li>c. Justizwesen;</li><li>d. Kantonale Sachversicherung;</li><li>e. Gerichtswesen (Zivil-, Straf- und Verwaltungsrechtspflege).</li></ul>	<p>e. Gerichtswesen (Zivil-, Straf- und Verwaltungsrechtspflege)-;</p> <p>f. Begnadigungen;</p> <p>g. Ermächtigungen zur strafrechtlichen Verfolgung;</p> <p>h. Aufhebungen der parlamentarischen Immunität;</p> <p>i. Staatshaftungsbegehren.</p>
<p><b>Art. 57</b></p>	<p><b>Art. 57</b> <u>Ausserparlamentarische Kommissionen</u></p>

<p><sup>1</sup> Der Landrat wählt gemäss der entsprechenden Gesetzgebung die Mitglieder dieser Kommissionen, nämlich:</p> <p>a. Kantonsschulrat: sechs Mitglieder (Art. 29 Schulordnung der Kantonsschule)<sup>1)</sup>;</p> <p>b. Landesschatzungskommission: Präsident, vier Mitglieder, zwei Ersatzmitglieder (Art. 2 Gesetz über die kantonale Schatzungskommission)<sup>2)</sup>;</p> <p>c. Anwaltskommission: fünf ordentliche Mitglieder, fünf Ersatzmitglieder (Art. 5 Anwaltsgesetz)<sup>3)</sup>;</p> <p>d. Steuerrekurskommission: Präsident, vier ordentliche Mitglieder, vier Ersatzmitglieder (Art. 28 Verordnung zum Steuergesetz)<sup>4)</sup>;</p> <p>e. Rekurskommission gemäss Energiegesetz: ein Vorsitzender, zwei Mitglieder sowie Ersatzleute für den Vorsitzenden und die beiden Mitglieder (Art. 8 Abs. 2 Energiegesetz)<sup>5)</sup>.</p>	<p><sup>1</sup> Der Landrat wählt <del>gemäss der entsprechenden Gesetzgebung</del> die Mitglieder <del>dieser</del> <u>der ausserparlamentarischen</u> Kommissionen, <del>nämlich: gemäss Gesetzgebung.</del></p> <p>a. <i>Aufgehoben.</i></p> <p>b. <i>Aufgehoben.</i></p> <p>c. <i>Aufgehoben.</i></p> <p>d. <i>Aufgehoben.</i></p> <p>e. <i>Aufgehoben.</i></p>
<p><b>Art. 60</b> Rechte und Pflichten</p> <p><sup>1</sup> Die Fraktionen haben das Recht, Motionen, Postulate und Interpellationen einzureichen.</p> <p><sup>2</sup> Sie geben dem Parlamentsdienst die Namen des Präsidenten und der Mitglieder bekannt.</p>	<p><sup>1</sup> Die Fraktionen haben das Recht, Motionen, Postulate-, <u>Interpellationen und Interpellationen-Auskunftsbegehren nach Artikel 23 Absatz 3 des Kantonalbankgesetzes einzureichen.</u></p> <p><sup>2</sup> Sie geben dem <del>Parlamentsdienst</del> <u>Ratssekretariat</u> die Namen des Präsidenten und der Mitglieder bekannt.</p>
	<p><b>Art. 60a</b> Staatskanzlei</p> <p><sup>1</sup> Die Staatskanzlei ist die zentrale Stabsstelle des Landrates.</p>

1) GS IV B/4/2  
 2) GS II A/5/1  
 3) GS III I/1  
 4) GS VI C/1/2  
 5) GS VII E/1/1

	<p><sup>2</sup> Sie beinhaltet das Ratssekretariat und stellt die zur Aufgabenerfüllung erforderlichen Ressourcen bereit.</p> <p><sup>3</sup> Der Ratsschreiber koordiniert das Zusammenwirken von Landrat und Regierungsrat. Er leitet den Parlamentsdienst und nimmt an den Sitzungen des Landrates, des Büros und des erweiterten Büros teil.</p>
<p><b>Art. 61</b> Ratsschreiber</p> <p><sup>1</sup> Der Ratsschreiber gewährleistet das Zusammenwirken von Landrat und Regierungsrat. Er nimmt an den Sitzungen des Landrates, des Büros und des erweiterten Büros teil.</p> <p><sup>2</sup> Er unterstützt und berät den Landrat und seine Organe bei der Erfüllung ihrer Aufgaben; insbesondere steht er dem Präsidenten in der Amtsführung zur Seite.</p> <p><sup>3</sup> Der Ratsschreiber führt den Parlamentsdienst.</p>	<p><b>Art. 61 Aufgehoben.</b></p>
<p><b>Art. 62</b> Ratssekretariat</p> <p><sup>1</sup> Der Ratssekretär ist für die Protokollführung des Landrates verantwortlich und besorgt den Dokumentationsdienst desselben.</p> <p><sup>2</sup> Der Ratssekretär unterstützt den Präsidenten, das Büro, das erweiterte Büro sowie die einzelnen Ratsmitglieder in ihrer parlamentarischen Tätigkeit.</p>	<p><b>Art. 62</b> Ratssekretariat, <u>a. Stellung und Aufgaben</u></p> <p><sup>1</sup> <i>Aufgehoben.</i></p> <p><sup>1a</sup> Das Ratssekretariat ist gegenüber dem Präsidenten und dem Büro verantwortlich. Es arbeitet nach deren Weisungen.</p> <p><sup>2</sup> <del>Der Ratssekretär</del> <u>Es</u> unterstützt den <u>Präsidenten, das Büro, das erweiterte Büro Landrat, seine Organe</u> sowie die einzelnen Ratsmitglieder in ihrer parlamentarischen Tätigkeit.</p> <p><sup>2a</sup> Das Ratssekretariat erfüllt insbesondere folgende Aufgaben:</p> <p>a. Führung des Sekretariates des Landrates;</p> <p>b. Führung der Sekretariate des Büros, des erweiterten Büros und der Aufsichtskommissionen;</p>

<p><sup>3</sup> Er erhält Aufträge vom Präsidenten und vom Ratsschreiber und ist diesem in administrativer Hinsicht unterstellt.</p> <p><sup>4</sup> Das Ratssekretariat unterstützt die Aufsichtskommissionen in ihren administrativen Arbeiten, insbesondere in der Protokollführung, bei der Beschaffung von Expertengutachten und Studien und bei der Erstellung der Kommissionsberichte.</p>	<p>c. Protokollführung des Landrates; d. Informations- und Dokumentationsdienst; e. Beratung der Organe und Ratsmitglieder in Verfahrens-, Rechts- und Sachfragen; f. Vorbereitung parlamentseigener Projekte, Vorlagen und Geschäfte; g. Vertretung des Landrates in Gremien gemäss Auftrag.</p> <p><sup>3</sup> <i>Aufgehoben.</i></p> <p><sup>4</sup> <i>Aufgehoben.</i></p>
	<p><b>Art. 62a</b> Ratssekretariat, b. Leitung und Aufsicht</p> <p><sup>1</sup> Das Ratssekretariat ist administrativ dem Ratsschreiber, fachlich dem Büro und dem Präsidenten unterstellt.</p> <p><sup>2</sup> Der Ratssekretär führt das Ratssekretariat.</p> <p><sup>3</sup> Der Ratsschreiber und der Ratssekretär unterstehen für die Aufgaben, die sie für den Landrat verrichten, der Aufsicht des Büros.</p> <p><sup>4</sup> Bei der Anstellung des Ratsschreibers und des Ratssekretärs ist das Büro vorgängig anzuhören.</p>
<p><b>Art. 63</b> Departementssekretariate</p> <p><sup>1</sup> Die zuständigen Departemente unterstützen die Kommissionen in ihren administrativen Arbeiten, insbesondere in der Protokollführung, bei der Beschaffung von Expertengutachten und Studien und bei der Erstellung der Kommissionsberichte.</p>	<p><b>Art. 63</b> Departementssekretariate <del>Kantonale Verwaltung</del></p> <p><sup>1</sup> Die zuständigen Departemente <del>unterstützen</del> <u>führen</u> die Kommissionen in ihren administrativen Arbeiten, insbesondere in der Protokollführung, bei der Beschaffung von Expertengutachten und Studien und bei der Erstellung der Kommissionsberichte <u>Kommissionssekretariate</u>.</p>

	<p><sup>2</sup> Das Ratssekretariat kann zur Erfüllung seiner Aufgaben weitere Organisationseinheiten der kantonalen Verwaltung beiziehen.</p> <p><sup>3</sup> Bei Differenzen entscheidet das Büro nach Anhörung des zuständigen Regierungsrates.</p>
	<p><b>Art. 69a</b> Interkantonale Verträge</p> <p><sup>1</sup> Der zuständige Departementsvorsteher informiert die zuständige Sachkommission regelmässig über wichtige interkantonale Entwicklungen.</p> <p><sup>2</sup> Die zuständige Sachkommission kann gegenüber dem Regierungsrat zu rechtsetzenden interkantonalen Verträgen Stellung nehmen.</p> <p><sup>3</sup> Der Regierungsrat lässt die Stellungnahme der zuständigen Sachkommission in die kantonale Vernehmlassung einfließen.</p>
	<p><b>Art. 69b</b> Wahlgeschäfte</p> <p><sup>1</sup> Der zuständige Departementsvorsteher informiert die zuständige Kommissionen über bevorstehende Wahlgeschäfte.</p>
<p><b>Art. 71</b></p> <p><sup>1</sup> Der Landratspräsident kann sich beim Regierungsrat über den Stand der Geschäfte, die den Landrat betreffen, Auskunft geben lassen.</p>	<p><b>Art. 71</b> <u>Auskunftsrecht</u></p>
	<p><b>Art. 73a</b> Offenlegungspflicht</p> <p><sup>1</sup> Die Mitglieder legen bei Eintritt in den Landrat sowie bei Veränderung der Verhältnisse ihre Interessenbindungen offen.</p> <p><sup>2</sup> Das Ratssekretariat erstellt ein öffentliches Register über die Angaben der Mitglieder.</p>

	<p><sup>3</sup> Das Büro sorgt für die Einhaltung der Offenlegungspflicht. Es kann Ratsmitglieder dazu auffordern, sich im Register eintragen zu lassen.</p>
<p><b>Art. 76</b> Rechte</p> <p><sup>1</sup> Jedes Ratsmitglied hat insbesondere das Recht:</p> <p>a. zu einem in Behandlung stehenden Geschäft sich zu äussern und Anträge zu stellen;</p> <p>b. an den Wahlen und Abstimmungen teilzunehmen;</p> <p>c. Ordnungsanträge zu stellen;</p> <p>d. parlamentarische Vorstösse einzureichen;</p> <p>e. Wahlvorschläge zu unterbreiten;</p> <p>f. zur Abwehr eines Angriffs gegen sich selbst oder seine Fraktion eine kurze persönliche Erklärung abzugeben.</p>	<p>f. zur Abwehr eines Angriffs gegen sich selbst oder seine Fraktion eine kurze persönliche Erklärung abzugeben.;</p> <p>g. ein Auskunftsbegehren nach Artikel 23 Absatz 3 des Kantonalbankgesetzes beim Landratsbüro einzureichen.</p>
<p><b>Art. 77</b></p> <p><sup>1</sup> Der Landrat entscheidet vorerst über die rechtliche Zulässigkeit der Memorialsanträge und beschliesst anschliessend über deren Erheblichkeit. Die zulässigen Anträge sind erheblich, wenn sie wenigstens zehn Stimmen auf sich vereinigen (Art. 59 Abs. 2 KV).</p> <p><sup>2</sup> Die Memorialsanträge sind nach dem Beschluss über die Erheblichkeit spätestens der übernächsten Landsgemeinde vorzulegen (Art. 59 Abs. 3 KV).</p>	<p><b>Art. 77</b> Zulässig- und Erheblicherklärung</p>

<p><sup>3</sup> Bei Anträgen des Regierungsrates zuhanden der Landsgemeinde erfolgt kein Beschluss über deren Erheblichkeit; tritt der Landrat aber auf einen Antrag der Regierung nicht ein oder weist er ihn ab, fällt der Antrag dahin (Art. 59 Abs. 4 KV).</p>	
<p><b>Art. 79</b> Verabschiedung der Landsgemeindevorlagen</p> <p><sup>1</sup> Der Landrat hat spätestens bis zum 10. März alle Vorlagen abschliessend zu verabschieden, welche der Landsgemeinde des gleichen Jahres vorzulegen sind.</p>	<p><sup>1</sup> Der Landrat hat <del>Regierungsrat verabschiedet</del> spätestens bis zum 10. März <del>Dezember</del> alle Vorlagen abschliessend zu verabschieden zuhanden des Landrates, welche der Landsgemeinde des gleichennächsten Jahres vorzulegen sind. <u>Über Ausnahmen entscheidet das Büro.</u></p> <p><sup>2</sup> Der Landrat verabschiedet spätestens bis zum 10. März alle Vorlagen, welche der Landsgemeinde des gleichen Jahres vorzulegen sind.</p>
	<p><b>Art. 82a</b> Fragestunde</p> <p><sup>1</sup> Jedes Ratsmitglied kann dem Regierungsrat Fragen zu einem Gegenstand stellen, welcher den Kanton betrifft.</p> <p><sup>2</sup> Zur Beantwortung der Fragen findet in der Regel viermal jährlich eine Fragestunde statt.</p>
<p><b>Art. 84</b> Einreichung</p> <p><sup>1</sup> Motionen und Postulate werden dem Präsidenten und dem Parlamentsdienst schriftlich und unterzeichnet eingereicht. Sind sie von mehreren Ratsmitgliedern unterzeichnet, gilt der Erstunterzeichner als Urheber.</p>	<p><sup>1</sup> Motionen und Postulate werden dem Präsidenten und dem <del>Parlaments-</del> dienst <u>Ratssekretariat</u> schriftlich und unterzeichnet <u>oder elektronisch</u> eingereicht. Sind sie von mehreren Ratsmitgliedern unterzeichnet, gilt der Erstunterzeichner als Urheber.</p>
<p><b>Art. 88</b> Stellungnahme des Regierungsrates</p>	

<p><sup>1</sup> Der Regierungsrat nimmt längstens innert sechs Monaten schriftlich Stellung zur Frage, ob der Landrat die Motion oder das Postulat überweisen oder ablehnen soll. Eine Erstreckung dieser Frist ist auf begründetes Ersuchen des Regierungsrates möglich und durch den Rat zu beschliessen.</p> <p><sup>2</sup> Der Regierungsrat kann dem Landrat auch beantragen, die Motion als Postulat entgegenzunehmen.</p>	<p><sup>2</sup> Der Regierungsrat kann dem Landrat auch beantragen, die Motion als Postulat entgegenzunehmen, <u>oder ein Postulat als bereits mit seiner Stellungnahme erfüllt abzuschreiben.</u></p>
<p><b>Art. 89</b> Behandlung</p> <p><sup>1</sup> Die Behandlung einer Motion oder eines Postulates erfolgt aufgrund der schriftlichen Stellungnahme des Regierungsrates, die er mündlich ergänzen kann.</p> <p><sup>2</sup> Hierauf ist den Antragstellern und danach den übrigen Ratsmitgliedern Gelegenheit zu geben, sich zur Stellungnahme des Regierungsrates bzw. zum eingereichten Vorstoss zu äussern.</p> <p><sup>3</sup> Danach entscheidet der Landrat, ob er die Motion oder das Postulat ganz oder teilweise an die Regierung überweisen will.</p> <p><sup>4</sup> Eine Motion kann auch, ganz oder teilweise, als Postulat überwiesen werden.</p>	<p><sup>4</sup> Eine Motion kann auch, ganz oder teilweise, als Postulat überwiesen, <u>ein Postulat als mit der Stellungnahme des Regierungsrates erfüllt abgeschrieben</u> werden.</p>
<p><b>Art. 90</b> Erfüllung der Motionen und Postulate</p> <p><sup>1</sup> Der Regierungsrat erfüllt die Forderungen einer überwiesenen Motion oder eines Postulates längstens innert zwei Jahren, sofern der Rat nicht eine andere Frist beschlossen hat.</p> <p><sup>2</sup> Eine Erstreckung dieser Frist ist auf begründetes Ersuchen des Regierungsrates möglich und durch den Rat zu beschliessen.</p> <p><sup>3</sup> Der Regierungsrat beantragt im Rahmen einer Vorlage oder mit dem Amtsbericht die Abschreibung von erledigten Motionen und Postulaten.</p>	<p><sup>3</sup> Der Regierungsrat beantragt im Rahmen einer Vorlage oder mit dem <u>Amtsbericht</u> die Abschreibung von erledigten Motionen und Postulaten.</p>

<p><b>Art. 91</b> Einreichung</p> <p><sup>1</sup> Die Interpellation wird dem Präsidenten und dem Parlamentsdienst schriftlich und unterzeichnet eingereicht. Sie kann von mehreren Ratsmitgliedern unterzeichnet werden. Der Erstunterzeichner gilt als Urheber.</p> <p><sup>2</sup> Die Interpellation soll mit einer kurzen Begründung versehen sein.</p> <p><sup>3</sup> Der Präsident prüft die formale Richtigkeit der Interpellation und bringt sie dem Landrat, dem Regierungsrat und den Medien zur Kenntnis. Über das allfällige Begehren der Dringlichkeit entscheidet das Büro unverzüglich.</p>	<p><sup>1</sup> Die Interpellation wird dem Präsidenten und dem <del>Parlamentsdienst</del> <u>Ratssekretariat</u> schriftlich und unterzeichnet <u>oder elektronisch</u> eingereicht. Sie kann von mehreren Ratsmitgliedern unterzeichnet werden. Der Erstunterzeichner gilt als Urheber.</p>
	<p><b>5.3.4. Verfahren bei Auskunftsbegehren nach Kantonalbankgesetz</b></p>
	<p><b>Art. 92a</b> Einreichung</p> <p><sup>1</sup> Ein Auskunftsbegehren nach Artikel 23 Absatz 3 des Kantonalbankgesetzes ist dem Präsidenten und dem Ratssekretariat schriftlich und unterzeichnet oder elektronisch einzureichen. Es kann von mehreren Ratsmitgliedern unterzeichnet sein. Der Erstunterzeichner gilt als Urheber.</p> <p><sup>2</sup> Das Auskunftsbegehren ist mit einer kurzen Begründung zu versehen.</p> <p><sup>3</sup> Das Büro prüft das Begehren, leitet es an die Kantonalbank oder deren Revisionsstelle zur Beantwortung weiter und bringt es dem Regierungsrat, dem Landrat und der Öffentlichkeit zur Kenntnis.</p>
	<p><b>Art. 92b</b> Beantwortung</p> <p><sup>1</sup> Die Auskunft ist innert drei Monaten unter Vorbehalt gesetzlicher und regulatorischer Vorschriften zu erteilen oder begründet zu verweigern.</p> <p><sup>2</sup> Die Begehrensteller und der Regierungsrat können mündliche Erklärungen zur Auskunft oder deren Verweigerung abgeben.</p>

	<p><sup>3</sup> Eine Diskussion findet nur statt, wenn sie der Landrat beschliesst.</p> <p><sup>4</sup> Das Büro kann einen Vertreter des strategischen Führungsgremiums der Kantonalbank oder einen Vertreter der Revisionsstelle zur Teilnahme an der Verhandlung nach Artikel 126a einladen.</p>
	<b>5.3.5. Ablauf der Fragestunde</b>
	<p><b>Art. 92c</b> Einreichung</p> <p><sup>1</sup> Fragen an den Regierungsrat sind dem Präsidenten und dem Ratssekretariat spätestens eine Woche vor einer Fragestunde in knapper Fassung und ohne Begründung schriftlich und unterzeichnet oder elektronisch einzureichen. Sie dürfen sich nur mit einem einzigen Gegenstand befassen.</p> <p><sup>2</sup> Der Präsident leitet die eingereichten Fragen an den Regierungsrat weiter. Zu umfangreiche oder zu weitschweifige Fragen kann er zu Verbesserung oder Kürzung an den Fragesteller zurückweisen.</p> <p><sup>3</sup> Die an der Fragestunde zu behandelnden Fragen werden den Ratsmitgliedern bei Sitzungsbeginn abgegeben. Eine Verlesung im Rat findet nicht statt.</p>
	<p><b>Art. 92d</b> Beantwortung</p> <p><sup>1</sup> Das zuständige Regierungsratsmitglied beantwortet die gestellten Fragen mündlich und kurz während der Fragestunde oder legt dem Fragesteller nahe, eine Interpellation einzureichen.</p> <p><sup>2</sup> Fragen zum gleichen Gegenstand kann er zusammengefasst beantworten.</p> <p><sup>3</sup> Der Fragesteller hat das Recht auf einmalige Nachfrage. Zusatzfragen sind nicht erlaubt.</p> <p><sup>4</sup> Eine Diskussion findet nicht statt.</p>
<b>Art. 100</b> Eintreten	

<p><sup>1</sup> Der Rat beschliesst zuerst, ob er auf die Vorlage eintreten will.</p> <p><sup>2</sup> Eintreten ist obligatorisch bei der Behandlung von Memorialsanträgen und Begnadigungsgesuchen.</p> <p><sup>3</sup> Besteht eine Vorlage aus wenigen Artikeln, kann unmittelbar mit der Detailberatung begonnen werden.</p>	<p><sup>1</sup> Der Rat beschliesst zuerst, ob er auf <del>die Vorlage</del> <u>ein Geschäft</u> eintreten will.</p> <p><sup>2</sup> Eintreten ist obligatorisch <del>bei der Behandlung von Memorialsanträgen und Begnadigungsgesuchen.</del></p> <ul style="list-style-type: none"><li>a. bei Memorialsanträgen;</li><li>b. beim Budget;</li><li>c. bei der Jahresrechnung;</li><li>d. beim Tätigkeitsbericht und Geschäftsberichten;</li><li>e. bei Begnadigungsgesuchen;</li><li>f. bei Gesuchen um Ermächtigung zur strafrechtlichen Verfolgung;</li><li>g. bei Gesuchen um Aufhebung der parlamentarischen Immunität;</li><li>h. bei weiteren Geschäften, deren Behandlung die Gesetzgebung vorschreibt.</li></ul>
<p><b>Art. 101</b> Detailberatung</p> <p><sup>1</sup> Ist Eintreten beschlossen, folgt die artikelweise Beratung.</p> <p><sup>2</sup> Der Rat kann auf Antrag des Präsidenten beschliessen, die Vorlage abschnittsweise oder in ihrer Gesamtheit zu beraten.</p>	<p><sup>1</sup> Ist Eintreten beschlossen <u>oder obligatorisch</u>, folgt die <del>artikelweise Beratung</del> <u>Detailberatung</u>.</p> <p><sup>2</sup> <del>Der Rat</del> <u>Das Geschäft</u> kann auf Antrag des Präsidenten beschliessen, die <del>Vorlage abschnittsweise artikelweise, abschnittsweise, nach Sachgebieten</del> <u>oder in ihrer seiner Gesamtheit zu beraten werden.</u></p>
<p><b>Art. 106</b> Schlussabstimmung</p>	

<p><sup>1</sup> Nach der artikelweisen Beratung ist eine Schlussabstimmung vorzunehmen, ob das Ganze angenommen werden soll oder nicht.</p> <p><sup>2</sup> Unterliegt die Vorlage einer zweiten Lesung, findet die Schlussabstimmung erst danach statt.</p>	<p><sup>1</sup> <del>Nach der artikelweisen Beratung Wird an einer Vorlage mehr als eine Änderung vorgenommen, so ist eine Schlussabstimmung vorzunehmen, ob das Ganze angenommen werden soll oder nicht durchzuführen.</del></p>
<p><b>Art. 109</b> Stimmabgabe</p> <p><sup>1</sup> Die Stimmabgabe erfolgt durch Handaufheben oder Namensaufruf.</p> <p><sup>2</sup> Für die Berechnung des Mehrs ist die Zahl der Stimmenden massgebend. Zu einem gültigen Beschluss bedarf es der Mehrheit der Stimmenden. Vorbehalten bleibt die Beschlussfähigkeit des Landrates.</p>	<p><sup>3</sup> Sobald die technischen Möglichkeiten bestehen, erfolgt die Stimmabgabe elektronisch.</p>
<p><b>Art. 110</b> Feststellung der Mehrheit</p> <p><sup>1</sup> Unbestrittene Anträge erklärt der Präsident ohne Abstimmung als angenommen.</p> <p><sup>2</sup> Ist das Ergebnis einer Abstimmung offensichtlich, so kann auf das Zählen der Stimmen verzichtet werden.</p> <p><sup>3</sup> Ist das Ergebnis nicht eindeutig, ist die Abstimmung zu wiederholen und das Mehr durch die Stimmzähler zu ermitteln.</p>	<p><sup>1</sup> <del>Unbestrittene Anträge Ohne anderslautenden Antrag</del> erklärt der Präsident <u>unbestrittene Anträge</u> ohne Abstimmung als angenommen.</p> <p><sup>4</sup> Sobald die technischen Möglichkeiten bestehen, werden die Stimmen elektronisch ausgezählt.</p> <p><sup>5</sup> Bei offenen Abstimmungen wird das Abstimmungsverhalten der einzelnen Mitglieder aufgezeigt. Bei geheimen Abstimmungen wird das Ergebnis lediglich als Summe dargestellt.</p>

<p><b>Art. 111</b> Namensaufruf</p> <p><sup>1</sup> Die Abstimmung findet unter Namensaufruf statt, wenn wenigstens 15 Mitglieder dies verlangen.</p> <p><sup>2</sup> Die Mitglieder antworten auf die vom Präsidenten vorgelegte Abstimmungsfrage von ihrem Platz aus mit: «Ja», «Nein» oder «Enthaltung».</p> <p><sup>3</sup> Erfolgt die Abstimmung unter Namensaufruf, wird die Stimmabgabe sämtlicher Ratsmitglieder im Protokoll vermerkt.</p>	<p><sup>4</sup> Abstimmungen mit Namensaufruf werden nicht elektronisch ausgezählt.</p>
<p><b>Art. 112b</b> Ermächtigung zu strafrechtlicher Verfolgung</p> <p><sup>1</sup> Gegen Mitglieder des Regierungsrates, der vom Landrat gewählten Kommissionen und gegen vom Landrat gewählte Personen kann wegen im Amt begangener Verbrechen oder Vergehen nur Strafverfolgung eingeleitet werden, wenn die absolute Mehrheit der anwesenden Landräte die Ermächtigung dazu erteilt.</p> <p><sup>2</sup> Die Eintretensfrage wird nicht gestellt und eine Diskussion entfällt.</p> <p><sup>3</sup> Der Landrat entscheidet in geheimer Abstimmung gestützt auf Bericht und Antrag der Kommission Recht, Sicherheit und Justiz.</p>	<p><sup>4</sup> Davon ausgenommen sind offensichtlich unbegründete Anzeigen und Ermächtigungsgesuche. Diese kann die Kommission Recht, Sicherheit und Justiz durch einstimmigen Entscheid ohne weitere Abklärungen, ohne Beizug von Akten und ohne schriftliche Stellungnahme der betroffenen Person selbstständig abweisen.</p>
<p><b>Art. 125</b></p> <p><sup>1</sup> Die Mitwirkung der Verwaltungskommission der Gerichte an den Beratungen des Landrates über Budget und Rechnung richtet sich nach dem Gerichtsorganisationsgesetz<sup>1)</sup>.</p>	<p><b>Art. 125</b> <u>Mitwirkung Verwaltungskommission der Gerichte</u></p>

<p><sup>2</sup> Im Übrigen kann eine Vertretung der Verwaltungskommission der Gerichte bei der Behandlung von Anträgen und Berichten der Gerichte mit beratender Stimme an den Ratssitzungen teilnehmen.</p> <p><sup>3</sup> Das Büro des Rates kann bei weiteren Geschäften, welche die Gerichte betreffen, die Verwaltungskommission der Gerichte zur Vernehmlassung oder eine Vertretung zur Teilnahme an den Ratssitzungen mit beratender Stimme einladen.</p> <p><sup>4</sup> Über die Einladung einer Vertretung der Verwaltungskommission der Gerichte zur Teilnahme mit beratender Stimme an der Behandlung der vorstehend genannten Geschäfte in landrätlichen Kommissionen entscheiden die Kommissionspräsidenten.</p>	
<p><b>Art. 126</b></p> <p><sup>1</sup> Auf Antrag einer Kommission oder des Regierungsrates und auf Beschluss des Büros können Sachverständige zur Teilnahme an den Verhandlungen eingeladen werden. Sie haben beratende Stimme.</p>	<p><b>Art. 126</b> Teilnahme an Verhandlungen</p> <p><del><sup>1</sup> Auf Antrag einer Kommission oder des Regierungsrates und auf Beschluss des Büros können Sachverständige zur Teilnahme an den Verhandlungen eingeladen werden</del><u>einladen</u>. Sie haben beratende Stimme.</p>
	<p><b>7.4. Vertreter von Organisationen</b></p>
	<p><b>Art. 126a</b> Teilnahme an Verhandlungen</p> <p><sup>1</sup> Das Büro kann Vertreter aus strategischen Führungsgremien selbstständiger kantonaler öffentlich-rechtlicher Anstalten und Körperschaften sowie von weiteren Unternehmen, an denen der Kanton beteiligt ist, zu den Verhandlungen einladen.</p> <p><sup>2</sup> Die Teilnahme ist auf Geschäfte beschränkt, welche die Organisationen betreffen.</p> <p><sup>3</sup> Die Eingeladenen nehmen mit beratender Stimme an den Verhandlungen teil.</p> <p><sup>4</sup> Über die Teilnahme eines Vertreters an den Beratungen in den Kommissionen entscheiden die Kommissionspräsidenten.</p>

<sup>1)</sup> GS III A/2

<p><b>Art. 127</b> Inhalt</p> <p><sup>1</sup> Das Protokoll des Rates hat zu enthalten:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>a. die Namen des Vorsitzenden, des Ratsschreibers und des Protokollführers;</li><li>b. den Sitzungsort, das Sitzungsdatum und die Sitzungsdauer;</li><li>c. die Namen der abwesenden Rats- und Regierungsmitglieder;</li><li>d. den wesentlichen Inhalt aller Stellungnahmen, die Anträge mit den Namen der Antragsteller, sowie den Entscheid über alle Anträge mit Angabe der Stimmenzahl, sofern sie gezählt wurde;</li><li>e. bei Abstimmungen mit Namensaufruf die Namen der Stimmenden;</li><li>f. die Ergebnisse von Wahlen und die Namen der Gewählten;</li><li>g. die Ordnungsrufe.</li></ul> <p><sup>2</sup> Werden die Verhandlungen auf Tonträger aufgenommen, dienen die Aufnahmen ausschliesslich als Hilfsmittel der Protokollführung.</p> <p><sup>3</sup> Das Protokoll ist innerhalb einer Amtsdauer fortlaufend zu nummerieren.</p>	<p>g. die Ordnungsrufe-;</p> <p>h. bei elektronischen Abstimmungen das Abstimmungsverhalten der Stimmenden.</p>
<p><b>Art. 128</b> Aufnahme im vollen Wortlaut</p> <p><sup>1</sup> Der Rat kann die Aufnahme der Verhandlungen über besonders wichtige Beratungsgegenstände im vollen Wortlaut beschliessen. Der Parlamentsdienst trifft dazu die notwendigen Vorkehrungen.</p>	<p><sup>1</sup> Der Rat kann die Aufnahme der Verhandlungen über besonders wichtige Beratungsgegenstände im vollen Wortlaut beschliessen. <del>Der Parlamentsdienst</del> <u>Das Ratssekretariat</u> trifft dazu die notwendigen Vorkehrungen.</p>
<p><b>Art. 130</b> Genehmigung, Einsprachen</p>	

<p><sup>1</sup> Das Protokoll ist dem Büro in der Regel vor der nächsten Landratssitzung zur Genehmigung zu unterbreiten und danach vom Präsidenten und vom Protokollführer zu unterzeichnen.</p> <p><sup>2</sup> Einsprachen von Mitgliedern des Landrates und des Regierungsrates sind beim Büro innert 30 Tagen nach der Genehmigung vorzubringen und von diesem zu entscheiden. Sie dürfen sich nur auf Irrtümer oder auf inhaltsverfälschende Wiedergaben und Auslassungen beziehen.</p>	<p><sup>1a</sup> Die Genehmigung kann auf dem Zirkularweg erfolgen.</p>
	<b>II.</b>
	<i>Keine anderen Erlasse geändert.</i>
	<b>III.</b>
	<i>Keine anderen Erlasse aufgehoben.</i>
	<b>IV.</b>
	Diese Änderungen treten am 1. Juli 2018 in Kraft.
	[Ort] [Behörde]